

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg - Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 08/2018
(13. Juni 2018)**

**Immatrikulationssatzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
für Bachelorstudiengänge (BalmmaS)**

Vom 13. Juni 2018

Aufgrund von § 63 Absatz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seinen Sitzungen am 05. April 2016 und am 20. Februar 2018 folgende Immatrikulationssatzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Teil 1 – Allgemeines	2
§ 1 Zuständigkeit	2
§ 2 Studienbeginn, Immatrikulation	2
§ 3 Beurlaubung	2
§ 4 Minderjährigkeit	3
Teil 2 - Zugang zu grundständigen Studiengängen	3
§ 5 Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang	3
§ 6 Deltaprüfung und Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte	5
Teil 3 – Sonstige Regelungen	6
§ 7 Sprachkenntnisse	6
§ 8 Gasthörerinnen und Gasthörer; Hochbegabte	6
§ 9 Vorbereitungsstudien	6
Teil 4 - Inkrafttreten	7

Teil 1 – Allgemeines

§ 1 Zuständigkeit

Das Immatrikulationsverfahren wird dezentral an den jeweiligen Studienakademien durchgeführt; Teile hiervon können von einer vom Präsidium der DHBW beauftragten zentralen Stelle durchgeführt werden.

§ 2 Studienbeginn, Immatrikulation

- (1) Das Studium an der Hochschule beginnt in der Regel am 1. Oktober eines Jahres.
- (2) Die Immatrikulation zum Studium erfolgt auf Antrag mit den von der Hochschule vorgesehenen Nachweisen und in der dafür vorgesehenen Form.
- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird die Immatrikulation mit Studienbeginn wirksam.
²Dies gilt auch dann, wenn sie erst danach vollzogen wird.
- (4) Die Mitgliedschaft Studierender in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation. ²Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag der Studierenden oder von Amts wegen.
- (5) Studierende sind von Amts wegen aus den in § 62 Absatz 2 LHG genannten Gründen zu exmatrikulieren und können von Amts wegen aus den in § 62 Absatz 3 LHG genannten Gründen exmatrikuliert werden.
- (6) Die Studierenden haben ihren Dualen Partner (Ausbildungsstätte) über ihre Exmatrikulation unverzüglich zu informieren.
- (7) Studierende, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule studieren wollen, können in der Regel für zwei Studienhalbjahre befristet eingeschrieben werden. ²Sie sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar sowie nicht berechtigt, einen Hochschulabschluss zu erwerben.

§ 3 Beurlaubung

- (1) Auf ihren Antrag können Studierende aus wichtigem Grund nach § 61 Absatz 1 LHG von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen. ³Der wichtige Grund ist nachzuweisen.
- (2) Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. ²Sie sind unbeschadet von Absatz 3 nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen sowie Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die Einrichtungen nach § 28 LHG, zu benutzen.
- (3) Studierende können Schutzzeiten entsprechend §§ 3 Absatz 1, 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben. ²Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege im Sinne des § 4 des Pflegezeitgesetzes einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. ³Nach den Sätzen 1 und 2 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. ⁴Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht auf die Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

(4) Der Antrag auf Beurlaubung ist vor Semesterbeginn, bei späterem Eintritt des wichtigen Grundes unverzüglich auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular zu stellen. ²Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen. ³Der Urlaubsantrag wird nur genehmigt, wenn dieser mit dem Dualen Partner insbesondere im Hinblick auf die Ausbildungsvergütung und die Dauer des Studien- und Ausbildungsvertrags abgestimmt ist; die Studierenden haben gegenüber der Studienakademie einen Nachweis darüber zu erbringen.

(5) Beurlaubte Studierende können nicht an Prüfungsleistungen teilnehmen, es sei denn, es handelt sich um Wiederholungsprüfungen oder um Prüfungsleistungen, die noch nicht abgeschlossen sind. ²§ 61 Absatz 3 LHG bleibt unberührt.

§ 4 Minderjährigkeit

Minderjährige, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, sind für Verfahrenshandlungen zur Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Studiums handlungsfähig im Sinne von § 12 Absatz 1 Nummer 2 LVwVfG; dies gilt entsprechend für Studieninteressierte, die eine Hochschulzugangsberechtigung erst durch eine Prüfung an einer Hochschule erwerben wollen (§ 58 Absatz 2 Nummern 4, 6 und 7 LHG), für die dafür erforderlichen Verfahrenshandlungen.

Teil 2 - Zugang zu grundständigen Studiengängen

§ 5 Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang

(1) Zu einem Studium in einem grundständigen Studiengang ist berechtigt, wer die dafür erforderliche Qualifikation besitzt, sofern keine Immatrikulationshindernisse vorliegen.

(2) Die Qualifikation für ein Studium in einem grundständigen Studiengang wird insbesondere nachgewiesen durch

1. die allgemeine Hochschulreife;
sie berechtigt zu einem Studium aller Fachrichtungen,
2. die fachgebundene Hochschulreife;
sie berechtigt zu einem Studium der entsprechenden Fachrichtung,
3. eine schulische Qualifikation und eine Aufbauprüfung (Deltaprüfung);
sie berechtigt zum Studium eines Bachelorstudiengangs; zur Deltaprüfung wird zugelassen, wer eine fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife besitzt und die Aufnahme eines Studiums in einem Bachelorstudiengang anstrebt, zu dem die erworbene Hochschulreife nicht berechtigt. Eine an einer anderen baden-württembergischen Hochschule durchgeführte Deltaprüfung wird anerkannt, soweit es sich um denselben Studiengang oder um Studiengänge mit dem wesentlich gleichen Inhalt handelt,
4. eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildungsprüfung;
sie berechtigt zu einem Studium aller Fachrichtungen; als Qualifikation anerkannt ist eine Meisterprüfung oder eine andere öffentlich-rechtlich geregelte berufliche Aufstiegsfortbildung, insbesondere nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder nach § 14 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, die grundsätzlich auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut und deren Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst; daneben ist ein schriftlicher Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Absatz 2 LHG zu erbringen. Abschlüsse an Fachschulen anderer Bundesländer sind Abschlüssen an Fachschulen nach § 14 SchulG gleichwertig, sofern sie nach der Rahmenvereinbarung über Fachschulen, Teil 1 Nummer 15 (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002) anerkannt sind. Enthält das Fachschulzeugnis keinen entsprechenden Hinweis auf diese Rahmenvereinbarung, entscheidet über die Anerkennung die Zeugnisanerkennungsstelle beim Regierungspräsidium Stuttgart im Wege der Einzelfallentscheidung,
5. eine berufliche Qualifikation und eine Eignungsprüfung;
sie berechtigt zu einem Studium eines der Berufsausbildung und Berufserfahrung fachlich entsprechenden Studiengangs; zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens zweijährige, dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung abgeschlossen hat und einen schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch an einer Hochschule nach § 2 Absatz 2 LHG erbringt; zur Zulassung zur Eignungsprüfung soll eine Berufserfahrung von bis zu drei Jahren in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich verlangt werden; in besonders begründeten Einzelfällen kann auch beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit zur Eignungsprüfung für ein Studium in einem dieser Tätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang zugelassen werden,

6. ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium;
es berechtigt zu einem Studium aller Fachrichtungen; ein erfolgreicher Abschluss eines künstlerischen Studiengangs berechtigt zu einem dem bisherigen Studium fachlich entsprechenden Studiengang, darüber hinaus auch zu einem Studium aller Fachrichtungen, wenn nach der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung wissenschaftliche oder nicht rein künstlerische Studienanteile erbracht wurden, die mindestens 45 Leistungspunkten entsprechen,

7. eine anerkannte ausländische Vorbildung;
eine ausländische Vorbildung wird als Qualifikation für ein Hochschulstudium anerkannt, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den anderen Qualifikationsnachweisen dieses Absatzes besteht; § 35 Absatz 1 Sätze 4 bis 6 LHG gilt entsprechend; bei ausländischen oder staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen entscheidet über die Anerkennung die Hochschule, bei deutschen Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Bildungsnachweisen kann das Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium die Zuständigkeit für die Anerkennung auf die Hochschulen übertragen; eine Hochschule kann eine andere Hochschule damit beauftragen, über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise zu entscheiden,

8. eine erfolgreiche Feststellungsprüfung an einem Studienkolleg nach Maßgabe des § 73 Absatz 2 Satz 2 LHG,

9. weitere in- und ausländische Vorbildungen, die das Kultusministerium anerkannt hat.

(3) Soweit für die Immatrikulation in einen Studiengang neben der Qualifikation nach Absatz 2 eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf und eine praktische Tätigkeit von bis zu zwei Jahren nachzuweisen sind, ergibt sich dies aus der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung.

§ 6 Deltaprüfung und Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte

(1) Die Prüfungen nach § 5 Absatz 2 Nummern 3 und 5 dienen der Feststellung, ob die Person auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Vorkenntnisse, ihrer geistigen Fähigkeiten und Motivation für das Studium in dem gewählten Studiengang geeignet ist.

(2) Das Nähere zur Deltaprüfung regelt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg über die Deltaprüfung für Studieninteressierte mit Fachhochschulreife oder mit fachgebundener Hochschulreife (Prüfungsordnung Deltaprüfung). ²Einzelheiten über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte regelt die Satzung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg zur Durchführung der Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG (Prüfungsordnung Eignungsprüfung).

Teil 3 – Sonstige Regelungen

§ 7 Sprachkenntnisse

Angehörige ausländischer Staaten und Staatenlose, die die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen für die Immatrikulation grundsätzlich die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. ²Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn die erforderlichen Sprachkenntnisse für den jeweiligen Studiengang nicht nachgewiesen sind. ³Von der Erbringung des Nachweises kann die Präsidentin oder der Präsident der DHBW oder die Rektorin oder der Rektor der Studienakademie bei ausländischen Studierenden, die nur während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an einer deutschen Hochschule studieren wollen, in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen. ⁴Dies gilt insbesondere für Studierende von ausländischen Hochschulen, mit denen Kooperationen über einen Studierendenaustausch bestehen.

§ 8 Gasthörerinnen und Gasthörer; Hochbegabte

(1) Wer eine hinreichende Bildung oder künstlerische Eignung nachweist, kann zur Teilnahme an einzelnen curricularen Lehrveranstaltungen zugelassen werden (Gasthörerstudium), sofern ausreichende Kapazität vorhanden ist. ²Gasthörerinnen und Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. ³Im Gasthörerstudium erbrachte Studienleistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.

(2) Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall berechtigt werden, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. ²Ihre erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 9 Vorbereitungsstudien

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können vor Beginn ihres Studiums freiwillig an Studien teilnehmen, die der Vorbereitung auf das Studium dienen (Vorbereitungsstudien). ²Die Vorbereitungsstudien können an der Hochschule oder beim Dualen Partner durchgeführt werden und theoretische sowie praktische Inhalte umfassen. ³Die Vorbereitungsstudien beim Dualen Partner dürfen einen Zeitraum von zwei Monaten nicht überschreiten. ⁴Für im Rahmen dieser Vorbereitungsstudien erbrachte Leistungen werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben. ⁵Eine Anrechnung von erbrachten Leistungen auf das Studium erfolgt nicht.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können für den Zeitraum der Vorbereitungsstudien befristet immatrikuliert werden. ²Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.

(3) Die Teilnahme an Vorbereitungsstudien führt nicht automatisch zur Immatrikulation zum Studium an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.

Teil 4 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

Stuttgart, den 13. Juni 2018



Prof. Arnold van Zyl
Präsident